

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Heimaturlaube, Rückreisen und Aufenthalte ukrainischer Kriegsflüchtlinge sowie sonstiger Schutzsuchender in ihren Herkunftsländern 2021 bis 2026

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Reisen (einmalig, mehrmalig, Heimaturlaube, Besuche oder vorübergehende/dauerhafte Aufenthalte) von in Baden-Württemberg gemeldeten ukrainischen Kriegsflüchtlingen in die Ukraine gab es in den Jahren 2021 bis 31. März 2026 (bitte nach Kalenderjahr, Dauer der Reise und Anzahl der Reisen pro Person aufschlüsseln)?
2. Welche Meldewege, Erkenntnisquellen und Erfassungssysteme (z. B. Ausländerbehörden, Jobcenter, AZR-Abgleiche) gibt es für solche Reisen (mit Angabe, wie hoch die Dunkelziffer geschätzt wird)?
3. Gibt es Hinweise darauf, dass hier gemeldete ukrainische Kriegsflüchtlinge mit Sozialhilfe- oder Bürgergeldbezug sich regelmäßig oder dauerhaft in der Ukraine aufhalten und in welcher Anzahl?
4. Welche Konsequenzen für den Schutzstatus (§ 24 AufenthG und sonstige) drohen bei freiwilligen Reisen/Aufenthalten in der Ukraine und berechtigen sie zum Widerruf oder zur Rücknahme?
5. Welche Leistungen (Bürgergeld/SGB II, Unterbringungskosten, Asylbewerberleistungen) wurden während der Abwesenheit ukrainischer Kriegsflüchtlinge weitergezahlt (bitte nach Dauer der Abwesenheit und Kalenderjahr darstellen)?
6. In wie vielen Fällen wurden Leistungen gekürzt, eingestellt oder zurückgefordert (unter Darstellung, wie hoch der Gesamtbetrag der tatsächlichen Rückforderungen war)?
7. Welche finanziellen Schäden sind dem Land Baden-Württemberg insgesamt durch fortgezahlte Leistungen an ukrainische Kriegsflüchtlinge während solcher Abwesenheiten entstanden?

8. Müssen länger in der Ukraine sich aufhaltende Leistungsbezieher ihre Abwesenheit melden bzw. nach welchem Zeitraum werden Zahlungen automatisch eingestellt?
9. Gibt es Hinweise auf individuellen oder bandenmäßigen Missbrauch (mit Angabe, wie sie die Echtheit von solchen Dokumenten und Anträgen ukrainischer Antragsteller prüft)?
10. Welche konkreten Maßnahmen hat sie seit 2021 ergriffen, um solche Reisen frühzeitig zu erkennen, zu melden oder zu verhindern (mit Darstellung nach Jahren, in wie vielen Fällen sie zu Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren führten)?

20.7.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Ukrainische Kriegsflüchtlinge mit temporärem Schutz nach § 24 AufenthG genießen in Deutschland besondere Aufenthalts- und Leistungsrechte. Gleichzeitig zeigen wiederholte Beobachtungen – darunter Berichte über volle Busse nach Kiew zu Ostern – dass Reisen in die Ukraine in nennenswertem Umfang erfolgen. Solche Aufenthalte werfen Fragen zur tatsächlichen Schutzbedürftigkeit, zur Einhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland, zur Fortzahlung von Sozialleistungen und zu den rechtlichen Konsequenzen für den Schutzstatus auf.

Eine systematische, zentrale Erfassung dieser Reisen fehlt bislang weitgehend. Die Landesregierung verfügt daher über keine vollständigen, aktuellen Daten zu Umfang, Dauer, Meldeverhalten und Auswirkungen. Die vorliegende Kleine Anfrage dient der objektiven Bestandsaufnahme und schafft Transparenz hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Aufenthalts- und Leistungsrechts sowie der Wirksamkeit behördlicher Prüf- und Steuerungsinstrumente.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. August 2026 Nr. JUMRV-1300-83/119 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa sowie dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

Der Beantwortung der einzelnen Fragen vorausgehend wird darauf hingewiesen, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine erst am 24. Februar 2022 begann. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 aktivierte den vorübergehenden Schutz im Fall der Ukraine im März 2022. Da explizit nach ukrainischen Kriegsflüchtlingen gefragt wird, bezieht sich die Beantwortung der Fragen folglich auf den Zeitraum März 2022 bis März 2026.

1. *Wie viele Reisen (einmalig, mehrmalig, Heimaturlaube, Besuche oder vorübergehende/dauerhafte Aufenthalte) von in Baden-Württemberg gemeldeten ukrainischen Kriegsflüchtlingen in die Ukraine gab es in den Jahren 2021 bis 31. März 2026 (bitte nach Kalenderjahr, Dauer der Reise und Anzahl der Reisen pro Person aufschlüsseln)?*
2. *Welche Meldewege, Erkenntnisquellen und Erfassungssysteme (z. B. Ausländerbehörden, Jobcenter, AZR-Abgleiche) gibt es für solche Reisen (mit Angabe, wie hoch die Dunkelziffer geschätzt wird)?*

4. Welche Konsequenzen für den Schutzstatus (§ 24 AufenthG und sonstige) drohen bei freiwilligen Reisen/Aufenthalt in der Ukraine und berechtigen sie zum Widerruf oder zur Rücknahme?

Die Fragen 1, 2 sowie 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der vorübergehende Schutz nach EU-Richtlinie 2001/55/EG wurde aufgrund des Ukraine Konflikts durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 mit den entsprechenden Verlängerungen zur Anwendung gebracht und in Deutschland durch den Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) umgesetzt. Er verlangt im Gegensatz zum klassischen Asylverfahren keine individuelle Prüfung einer konkreten Gefährdung. Stattdessen knüpft er an die abstrakte Gefährdung einer gesamten vordefinierten Personengruppe an, die vor einem bewaffneten Konflikt oder massiver Gewalt flieht. Der vorübergehende Schutz sieht auch keine individuellen Konsequenzen bei Reisen ins Heimatland vor. In der Folge müssen Betroffene Reisen in die Ukraine aufenthaltsrechtlich weder durch die Ausländerbehörde genehmigen lassen noch anmelden. Eine statistische Erhebung von Heimreisen liegt daher nicht vor.

Nach § 51 Absatz 1 Nr. 6 und Nr. 7 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel unter anderem, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund ausreist (Nr. 6), oder wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist (Nr. 7). Reisen vorübergehend Schutzberechtigte langfristig in die Ukraine oder einen anderen Staat aus, erlischt die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Bei der Wiedereinreise wird nach dem vierten Erwägungsgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 vom 15. Juli 2025 sodann nicht erneut vorübergehender Schutz gewährt, wenn die betroffene Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz erhalten hat.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die in Deutschland internationalen Schutz beantragen, unterliegen dem Regime des Asylrechts. In vorangegangenen Kleinen Anfragen wurde diesbezüglich noch zur alten Rechtslage vor der Anpassung des Asylgesetzes an die Rechtsakte der GEAS-Reform Stellung genommen.

Für Schutzsuchende im laufenden Asylverfahren regelt nunmehr Artikel 41 Absatz 1 f) Asylverfahrensverordnung (VO [EU] 2024/1348), dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt (Rücknahmefiktion), wenn der Antragsteller seinen Meldepflichten gemäß Artikel 9 Absatz 4 wiederholt nicht nachkommt oder der zuständigen Behörde oder den Justizbehörden nicht weiterhin zur Verfügung steht, es sei denn, er kann nachweisen, dass diese Nichtverfügbarkeit auf bestimmte Umstände zurückzuführen ist, die sich seinem Einfluss entziehen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) stellt das Asylverfahren aufgrund der Rücknahmefiktion sodann ein oder lehnt den Asylantrag ab. In seiner Entscheidung stellt es nach § 32 Asylgesetz (AsylG) fest, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG vorliegt.

Bei Personen, die bereits internationalen Schutz erhalten haben, kann eine Reise ins Herkunftsland Grund für den Entzug des Schutzstatus nach Artikel 65 und Artikel 66 Asylverfahrensverordnung sein. Nunmehr enthält § 73b Absatz 1 a AsylG die Vermutung, dass die Voraussetzungen für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen, wenn der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder, wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, reist. Sittlich gebotene Reisen sind von der Vermutungsregel ausgenommen. Die unteren Ausländerbehörden sind dazu angehalten, relevante Umstände für Aufhebungsverfahren im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung und darüber hinaus an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu melden.

Eine statistische Erhebung von Heimreisen international Schutzberechtigter aus der Ukraine findet nicht statt.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind verpflichtet, Ortsabwesenheiten dem Jobcenter anzuzeigen und eine Zustimmung einzuholen. Pro Kalenderjahr ist grundsätzlich eine Abwesenheit von insgesamt höchstens drei Wochen ohne wichtigen Grund möglich. Bei darüberhinausgehenden Abwesenheiten muss für die Zustimmung des Jobcenters ein wichtiger Grund vorliegen (zum Beispiel Teilnahme an einer ärztlichen Maßnahme). Liegt keine Zustimmung des Jobcenters vor, erhalten Leistungsberechtigte für die Zeit der Abwesenheit keine Leistungen nach dem SGB II.

Die Jobcenter müssen nach dem Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) den Beginn und das Ende des Leistungsbezug an das Ausländerzentralregister melden, kurzfristige Ortsabwesenheiten sind hiervon nicht erfasst.

3. Gibt es Hinweise darauf, dass hier gemeldete ukrainische Kriegsflüchtlinge mit Sozialhilfe- oder Bürgergeldbezug sich regelmäßig oder dauerhaft in der Ukraine aufhalten und in welcher Anzahl?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen sich nach den Vorschriften des SGB II, wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, mit Zustimmung des Jobcenters im nicht ortsnahen Bereich aufhalten. Aufenthalte in der Ukraine sind daher leistungsgerechtlich unschädlich, soweit die Abwesenheit dem Jobcenter angezeigt wurde und das Jobcenter der Abwesenheit zugestimmt hat. Für den Rechtskreis SGB II führt ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit statistische Daten. Diese hat mitgeteilt, dass eine statistische Auswertung nicht möglich sei. Eigene Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Leistungen (Bürgergeld/SGB II, Unterbringungskosten, Asylbewerberleistungen) wurden während der Abwesenheit ukrainischer Kriegsflüchtlinge weitergezahlt (bitte nach Dauer der Abwesenheit und Kalenderjahr darstellen)?

Die Statistiken zum Asylbewerberleistungsgesetz sind bundesgesetzlich geregelt und lassen die Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht zu. Hierzu wird auf die Statistik des Statistischen Bundesamts verwiesen unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/_inhalt.html.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass bezüglich Bürgergeld bzw. Leistungen nach dem SGB II im Sinne der Fragestellung keine statistische Auswertung möglich ist.

6. In wie vielen Fällen wurden Leistungen gekürzt, eingestellt oder zurückgefordert (unter Darstellung, wie hoch der Gesamtbetrag der tatsächlichen Rückforderungen war)?

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass diesbezüglich keine statistische Auswertung möglich ist. Der Landesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Welche finanziellen Schäden sind dem Land Baden-Württemberg insgesamt durch fortgezahlte Leistungen an ukrainische Kriegsflüchtlinge während solcher Abwesenheiten entstanden?

Die Leistungen nach dem SGB II werden überwiegend vom Bund, teilweise von den Kommunen finanziert. Das Land ist nicht an der Finanzierung des SGB II beteiligt. Finanzielle Schäden sind dem Land im Rechtskreis SGB II folglich nicht entstanden.

8. Müssen länger in der Ukraine sich aufhaltende Leistungsbezieher ihre Abwesenheit melden bzw. nach welchem Zeitraum werden Zahlungen automatisch eingestellt?

Wie bereits dargestellt, müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte jede Ortsabwesenheit dem Jobcenter anzeigen und eine Zustimmung einholen. Halten sie sich ohne Zustimmung nicht im näheren Bereich auf, stellt das Jobcenter die Leistungen ein.

9. Gibt es Hinweise auf individuellen oder bandenmäßigen Missbrauch (mit Angabe, wie sie die Echtheit von solchen Dokumenten und Anträgen ukrainischer Antragsteller prüft)?

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Im Sinne der Anfrage wird der in der Fragestellung benannte Missbrauch auf den missbräuchlichen Bezug von Sozialleistungen durch ukrainische Tatverdächtige bezogen. Die Personengruppe der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine und der Sozialleistungsbetrug im Zusammenhang mit Heimreisen in die Ukraine sind keine Erfassungsparameter in der PKS.

Nachfolgend wird die Anzahl der ukrainischen Tatverdächtigen von Sozialleistungsbetrug für die Jahre 2021 bis 2025 in Baden-Württemberg dargestellt. Tatverdächtige werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigegezählung in der PKS je Berichtsjahr und Deliktsskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben.

Anzahl der ukrainischen Tatverdächtigen von Sozialleistungsbetrug in Baden-Württemberg	2021	2022	2023	2024	2025
Sozialleistungsbetrug gem. § 263 StGB gesamt	3	7	28	78	83
- davon als Bande gem. § 263 Absatz 5 StGB	0	0	0	0	0

Die Anzahl der ukrainischen Tatverdächtigen von Sozialleistungsbetrug ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf zuletzt 83 Tatverdächtige im Jahr 2025 angestiegen. Im Bereich des gewerbsmäßigen Bandenbetrugs gem. § 263 Absatz 5 StGB wurden im Betrachtungszeitraum keine ukrainischen Tatverdächtigen in der PKS registriert.

Das Kriminaltechnische Institut beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg überprüft im Rahmen seiner Zuständigkeiten jährlich ca. 4 000 Asservate (Dokumente, Urkunden) auf Echtheit bzw. Fälschungs-/Verfälschungsmerkmale wie auch bezüglich einer Herstellungs-/Zusammenhangsauswertung. Dokumente werden im Zuge der Untersuchung durch Sachverständige sowohl physikalisch technisch im Hinblick auf Herstellung des Formularkörpers sowie darin enthaltene Herstellungs-, Druck- und Sicherheitstechniken als auch auf Ausstellungstechnik(-en) und deren Sicherungstechnik(-en) überprüft. Hierzu stehen zum Teil Vergleichsmuster, Datenbanken sowie eigene Vergleichssammlungen zur Verfügung.

Beim Kriminaltechnischen Institut wurden seit dem Jahr 2018 ca. 2 300 ukrainische Dokumente erfasst bzw. überprüft. Im Wesentlichen waren hierbei etwa 800 Führerscheine, ca. 40 Aufenthaltstitel, zehn ID-Karten und neun Reisepässe zu beanstanden und als Fälschung zu bewerten.

Die Bundesagentur für Arbeit hat mitgeteilt, dass keine statistische Auswertung möglich ist.

Die Jobcenter prüfen alle Antragsunterlagen sorgfältig und betreiben in Verdachtsfällen eigene Ermittlungen zu vorgelegten Dokumenten und Nachweisen. Hierzu können sie beispielsweise bei anderen, auch ausländischen, Behörden anfragen, bei den Antragstellenden weitere Nachweise anfordern oder andere geeignete Ermittlungsmethoden wählen. Die Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen treffen die Jobcenter abhängig von den Umständen des Einzelfalls.

10. Welche konkreten Maßnahmen hat sie seit 2021 ergriffen, um solche Reisen frühzeitig zu erkennen, zu melden oder zu verhindern (mit Darstellung nach Jahren, in wie vielen Fällen sie zu Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren führten)?

Soweit ein Aufenthalt in der Ukraine nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Anhaltspunkte für einen Wegfall oder eine Änderung der Schutzbedürftigkeit begründet oder sonstige aufenthalts- oder leistungsrechtliche Voraussetzungen berührt, sind die hierfür zuständigen Behörden verpflichtet, die daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und erforderlichenfalls umzusetzen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung (BGBl. 2026 I Nr. 222 vom 28. Juli 2026) wurde das Ausländerzentralregister als zentrales Daten- und Informationssystem weiter ausgebaut, um gerade den behördenübergreifenden Informationsaustausch, insbesondere auch zwischen Leistungs- und Ausländerbehörden, zu verbessern. So können Hinweise auf aufenthalts- und leistungsrechtlich relevante Sachverhalte frühzeitig erkannt und den zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung u. a. für die Gewährung von Leistungen sowie deren Höhe zugänglich gemacht werden.

Oppelt

Minister der Justiz
und für Migration